



LANDES FEUERWEHRVERBAND BRANDENBURG



**Positionspapier der Feuerwehren Brandenburgs
WIR FÜR BRANDENBURG –
DAS FEUERWEHRNETZ DER ZUKUNFT**



**Über 65.000 Frauen und Männer sind in
200 Brandenburger Feuerwehren aktiv.**

**Rund 38.000 Kameradinnen und Kameraden leisten
nahezu ausschließlich als ehrenamtliche Einsatzkräfte
in 1.770 Ortsfeuerwehren ihren Einsatzdienst.**

**Etwa 600 Angestellte und Beamte sind in 5 Berufsfeuerwehren tätig.
Rund 900 Einsatzkräfte sind in 10 Werkfeuerwehren beschäftigt.**

**Hinzu kommen rund 13.000 Kinder und Jugendliche in
den Jugendfeuerwehren und knapp 15.000 verdiente
Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen.**

**Der Landesfeuerwehrverband
ist der Interessenvertreter
der Brandenburger Feuerwehren**



*„Es ist, was die Tagesbereitschaft unter der Woche betrifft,
nicht mehr 5 vor 12, sondern Punkt 12!“*

Auf den fünf Regionalkonferenzen wurden Lösungsvorschläge für die Probleme, die den Feuerwehren „unter den Nägeln brennen“ diskutiert – ohne Denkverbote, ohne Vorgaben, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Gegenübers.

**Forderungen
an
die Politik**

Positionspapier der Feuerwehren Brandenburgs

„Wir für Brandenburg – das Feuerwehernetz der Zukunft“

– Vorwort –

Mit weniger Kameraden einem zunehmenden Gefahrenpotential zu begegnen ist eine Anforderung der kommenden Jahrzehnte. Ohne Veränderungen innerhalb der jetzigen Strukturen und ohne eine zunehmende Unterstützung des Ehrenamtes „Freiwillige Feuerwehr“ ist ein flächendeckender Brand- und Katastrophenschutz nicht mehr zu gewährleisten.

Deshalb haben 2017 400 Brandenburger Kameradinnen und Kameraden in 5 Regionalkonferenzen ihre persönlichen Gedanken, Erfahrungen und Ideen dazu eingebracht.

Die Arbeitsgruppe „Zukunft“ des LFV BB e.V. hat aus einer Vielzahl von Vorschlägen, die sich mitunter auch widersprechend gegenüberstanden, das größte Maß an Übereinstimmung herausgefiltert oder eine Kompromissvariante erarbeitet. Im Ergebnis ist eine zweiteilige Positionsbeschreibung entstanden, welche in Forderungen gegenüber der Politik und in Forderungen an die Verbände/an die Verbandsarbeit mündet.



Auf der Landesdelegiertenversammlung am 18. November 2017 wurde der Teil „Forderungen gegenüber der Politik“ durch die Kameradinnen und Kameraden aus allen 18 Kreis- und Stadtverbänden eindrucksvoll bestätigt. Die Feuerwehren des Landes Brandenburg werden sich den notwendigen Veränderungen im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten stellen und somit ihren Beitrag für ein gut geknüpftes „Feuerwehernetz der Zukunft“ leisten.

Freiwillige Feuerwehren sind längst ein fester Bestandteil in der Sicherheitsstruktur der Bundesrepublik. Es ist also auch und vor allem Aufgabe der Politik auf Bundes-, Landes- und Kommunal-ebene diese Strukturen nicht nur zu verwalten, sondern gemeinsam mit uns Feuerwehrleuten als einerseits „Betroffene“ und andererseits „Ausführende“ den sich verändernden Bedingungen gerecht zu werden.

Wir erwarten daher, dass unsere Vorschläge steuerliche Erleichterungen oder Rentenmodelle auf Bundesebene als die dafür zuständige gesetzliche Ebene in Angriff genommen werden bzw. als Bundesratsinitiative seitens unseres Landes eingebracht werden.

Innerhalb von Brandenburg erwarten wir das notwendige Problembewusstsein auf Landes- und Kommunalebene und eine gemeinsame neue Kraftanstrengung, ohne alte herkömmliche Herangehensweisen.

Weil wir bereit sind, neue Wege zu gehen, können wir das auch von den Verantwortlichen beider politischer Ebenen erwarten. Dies betrifft insbesondere die bessere Unterstützung der Hinterbliebenenversorgung, des Ehrenamtes und unserer Kreisverbände.

Mit der derzeitigen Finanzierung lassen sich weder die Kapazitätsprobleme an unserer Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz noch die Probleme einer zunehmenden Technisierung und auch nicht die notwendige Modernisierung vieler Feuerwehrgerätehäuser bewerkstelligen. Eine Prioritätensetzung im Landeshaushalt und in den Kommunalhaushalten zur Sicherstellung notwendiger Strukturen der Feuerwehr und ihrer Ausstattung ist unerlässlich.

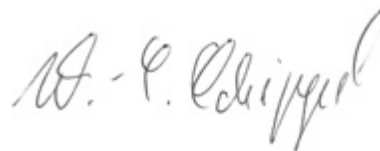
Wer wie wir die Sicherheit unserer Brandenburger in den Städten und ländlichen Räumen auch in den kommenden Jahren gewährleisten will, muss neue Wege gehen, ohne dabei Bewährtes zu vernachlässigen.

Retten, Bergen, Löschen, Schützen – für uns Brandenburger Feuerwehren ein selbsterwählter Auftrag gegenüber unseren Mitmenschen. Wir erfüllen

ihn durch ehrenamtliches Engagement, durch vielfältigen Verzicht auch unserer Familien und auch durch die Bereitschaft Gesundheit und Leben für andere einzusetzen. Es ist nunmehr an der Politik auf

allen ihren Ebenen, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und unsere Vorschläge zu berücksichtigen.

Ich danke den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der fünf Regionalkonferenzen für ihre Anregungen und Ideen und ich danke den Kameraden der AG Zukunft für ihre geleistete Arbeit mit einem „Gut Wehr!“.



Werner-Siegwart Schippel

Präsident Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.

„Retten, Bergen, Löschen, Schützen – für uns Brandenburger Feuerwehren ein selbsterwählter Auftrag gegenüber unseren Mitmenschen.“

1. Hauptamtlichkeit in der Freiwilligen Feuerwehr

Ziel: „Entlastung des Ehrenamtes ohne Aufgabe des Ehrenamtes!“

- ▶ Festanstellung von Führungs- und Spezialkräften in den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren
 - Absicherung von elementaren Funktionen im Einsatzdienst.
 - Bearbeitung wiederkehrender Maßnahmen zur Wartung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Ausrüstungen.
 - Vorbereitungen von Schulungen und Diensten am Heimatstandort, der Kreis- und Landesausbildung.
 - Beschaffungen und innerdienstliche Organisation für die Freiwilligen Feuerwehr.
- ▶ Bei Stützpunktfirewehr mindestens „hauptamtlicher Trupp“
 - Entsprechend Gefahren- und Risikoanalyse Festanstellung von Einsatzkräften in ausreichender Anzahl und Qualifikation zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung.
 - Kompensierung der Tageseinsatzbereitschaft
 - Umfassende und spezialisierte Ausbildung für Sonderaufgaben im überörtlichen Einsatz.
 - Zusätzlich zur Regelausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, Orientierung an Ausbildungsinhalten in Form von Modulen der Berufsfeuerwehrqualifizierung.
- Finanzierung durch beteiligte Aufgabenträger und Landkreise bzw. Land.
- ▶ Einführung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“ bei der Freiwilligen Feuerwehr.
 - Möglichkeit der Ausbildungs- und Kompetenzerweiterung für junge Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren.
 - Bindung von Mitgliedern.
 - Öffnung des „Systems Feuerwehr“ für Quereinsteiger.
 - Möglichkeit der Werbung für neue Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.
 - Ergänzung der Tageseinsatzbereitschaft in Abhängigkeit der Ausbildung von Teilnehmern.
 - Erweiterung der Kompetenzen in der Freiwilligen Feuerwehr durch Input der Teilnehmer (Mädchen, Personen mit Migrationshintergrund, besondere Fertigkeiten).
 - Erweiterung der Selbsthilfefkenntnisse in der Bevölkerung durch fortlaufende Maßnahmen.

► Hauptamtliche Mitarbeiter im Landesfeuerwehrverband, in den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden

- Aufgabenfülle und Ansprüche an Qualität machen es erforderlich, hauptamtliche Stellen etwa für Geschäftsführer und Ausbilder zu schaffen.
- Bearbeitung aller anfallenden Maßnahmen von Büro und Organisation als Entlastung der ehrenamtlichen Vorstandsfunktionen.
- Qualifizierte Tätigkeiten in den Bereichen der Jugendarbeit, Vermittlung von Kenntnissen im vorbeugenden Brandschutz und Selbstschutz der Bevölkerung sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.
- Finanzierung durch beteiligte Aufgabenträger und Landkreise.

1a. Hauptamtliche Kreisbrandmeister in allen Landkreisen

Die umfassende Aufgabenfülle und notwendige Professionalität der Bearbeitung der komplexen Themen im Ehrenamt sind neben einer beruflichen Tätigkeit zunehmend schwer vereinbar. Das ist das Hauptargument zur Einführung der Hauptamtlichkeit bei Kreisbrandmeistern in den Landkreisen.

- Die Notwendigkeit der hauptamtlichen Kreisbrandmeister ist unabhängig von einer Kreisgebietsreform schon jetzt gegeben.
- bereits die heutigen Kreisstrukturen und die Herausforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes sind von einem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister nicht mehr zu leisten.

► Bei der Einführung von hauptamtlichen Kreisbrandmeistern sind folgende Punkte zu beachten:

- Kreisbrandmeister müssen mindestens über eine Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst verfügen.
- Der höhere feuerwehrtechnische Dienst ist in Landkreisen mit Berufsfeuerwehren Voraussetzung.
- Es sollte ein System der Betreuung der Freiwilligen Feuerwehren eingerichtet werden, dass sich am jeweiligen Kreisgebiet orientiert.
- Die Anzahl der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl und Struktur der zu betreuenden Feuerwehren.
- Um einen überschaubaren Aufwand, konkrete Einflussnahme und Entlastung durch kurze Fahrtstrecken zu sichern, sollten ca. 5-6 örtlich benachbarte Feuerwehren persönlich betreut werden.
- Die Stellvertreter sollten ehrenamtliche Funktionen bleiben, da sonst bei 98% Ehrenamtlichkeit in der Feuerwehr im Land Brandenburg ein nicht zu unterschätzendes Potential an Basisverbundenheit fehlt.
- Jeder hauptamtliche Kreisbrandmeister muss zwingend Mitglied in einer Feuerwehr sein.
- Vertrauen, Kommunikation auf Augenhöhe und persönliche Anerkennung sind grundlegende Voraussetzungen für Zusammenarbeit mit fast ausschließlich Ehrenamtlichen.
- Es sind klare Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung auch zu Zeiten, die außerhalb üblicher Arbeitszeiten und an Wochenenden gelten, zu schaffen.

2. Einsatztauglichkeit

Ziel: „Verwendungstauglichkeit vor starren Altersgrenzen“

Nur bei den Feuerwehren gibt es bundesweit starre Altersvorgaben zur Beendigung des operativen Einsatzdienstes.

- ▶ Die Tauglichkeit für den operativen Einsatzdienst muss immer im Einzelfall betrachtet werden. Die Beendigung der operativen Tätigkeit kann nicht allein durch Vorschriften nach dem Erreichen einer Altersgrenze bestimmt werden.
 - Grundsatz muss der freie Wille des Betroffenen zur Fortführung des Einsatzdienstes im konkreten Einzelfall sein.
 - dies gilt für die vorzeitige Beendigung wie auch der Verlängerung der operativen Tätigkeit.
 - die ärztlich bestätigte Tauglichkeit für Aufgaben im Einsatzdienst muss vorliegen.
 - Einschränkungen sind konkret zu benennen (z.B. Atemschutz, Führen von Fahrzeugen).
 - die endgültige Entscheidung obliegt dem örtlichen Aufgabenträger.
- ▶ Schaffung von Angeboten zur konkreten Wissensvermittlung an Arbeitsmediziner zum Themenbereich „Feuerwehr“.
 - Sicherung einheitlicher Standards zur Einschätzung von Bedarf und Anforderungen im Feuerwehrdienst.
- ▶ Die in der Tätigkeitsverordnung verankerte Bestimmung zur „Selbstanzeige“ bei gesundheitlichen Bedenken, ist zum Schutz der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vor möglichen Rechtsfolgen bei einem unbeabsichtigtem Versäumnis, zu löschen.



3. Mitgliederentwicklung/ Förderung des Ehrenamtes

„Zentrale Aufgabe: Gewinnung und Halten unserer Mitglieder“

- Die Mitgliederwerbung für die Jugend- und Freiwilligen Feuerwehren muss im Land einheitlich erfolgen, zentral organisiert und finanziert werden.
- es ist zu differenzieren zwischen Werbung für die Jugendfeuerwehren und die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.
 - besonderes Augenmerk muss auf die Zielgruppe ab 30+ gelegt werden, da sich diese in der Regel sonst nicht mehr angesprochen fühlt.

Möglichkeiten:

- Werbevideo für Freiwillige Feuerwehr/Jugendfeuerwehren auf unterschiedlichen Medien (Fernsehen/Kino/YouTube).
- Werbeflyer bei Kommunen auslegen, Ausgabe durch Einwohnermeldeamt an neue Einwohner.
- Mitmachaktionen und zeitlich begrenzte Praktika in Feuerwehren, um eine Entscheidung durch Praxis und Test vorzubereiten.

- ohne Druck und mit allen Konsequenzen der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr Zeit für freie Entscheidungen schaffen.
 - ▶ Förderung des Ehrenamtes Feuerwehr durch:
 - Einführung einer Feuerwehrrente
 - sozialversicherungs- und steuerfrei
 - Rentenpunkte für Mitgliedschaft in der Feuerwehr.
 - Landesweit einheitliche finanzielle Zuwendungen im Zusammenhang mit der Auszeichnung der Treuedienstmedaillen als mögliche Alternative zu einer Feuerwehrrente.
 - Vergünstigungen für Mitgliedschaften in der Freiwilligen Feuerwehr schaffen durch
 - Miete (Mietkostenzuschuss)
 - Ermäßigung der Grundstücksteuer
 - öffentliche Einrichtungen
 - kostenlose Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs
 - ▶ Doppelmitgliedschaften
 - in der jetzigen Situation der sinkenden Mitgliederzahlen und der Nichtgewährleistung der Tageseinsatzbereitschaft ist die Doppelmitgliedschaft in den Feuerwehren zuzulassen.
 - vorhandenes Potential wird dadurch aktiviert und sichert eine mögliche Verbesserung der Einsatzbereitschaft in den Kommunen.
 - ▶ Die Vergabe/Zuordnung von Fördermitteln muss erleichtert werden.
 - Es sind zu viele Behörden/Institutionen vor einer Entscheidung eingebunden.
 - Das Ehrenamt ist zu viel in administrativen Tätigkeiten und verwaltungstechnischen Abläufen vertreten.
 - Bestandteil der Förderung müssen auch Personal- und Sozialbereiche und die Stellflächen für Einsatzfahrzeuge und Geräte werden.
- ▶ Gleichstellung von Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren sowie Angestellten und Beamten der Berufsfeuerwehren im Unfallschutz. Einheitliche Regelungen der Versorgung von Unfallopfern im Feuerwehrdienst und deren Angehörigen.**

4. Jugendfeuerwehr

„Gleichberechtigt in allen Belangen“

- ▶ Der Landesfeuerwehrverband und die Landesjugendfeuerwehr Brandenburg fordern die Wiedereinführung einer Altersmindestgrenze für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr.
 - Die Empfehlung daher ist, ein Mindestalter von 6 Jahren in der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehren festzuschreiben.
- ▶ Des Weiteren muss es in Zukunft möglich sein, dass beim Arbeitgeber Freistellungen im Rahmen der Jugendarbeit mit voller Lohnfortzahlung erteilt werden können.
- ▶ Die Zugangsvoraussetzungen für Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule müssen Funktionen in der Jugendfeuerwehr berücksichtigen.
 - So wäre denkbar, dass z.B. Jugendfeuerwehrwarte auch die Möglichkeit der Qualifikation zum Gruppenführer erhalten, unabhängig ihrer Dienststellung in der Freiwilligen Feuerwehr.
- ▶ Die Ausbildung in den Jugendfeuerwehren muss eine größere Aufmerksamkeit erfahren.
 - Ausbildung in der Jugendfeuerwehr erfolgt nicht nebenher. Sie ist gleichberechtigt zu der der aktiven Einsatzkräfte.
 - Jugendwarte sollten in allen Ebenen der Träger und Verbände den offiziellen Status von Stellvertretern der Leiter in den jeweiligen Ebenen haben.
 - Es muss festgelegt werden, welche Inhalte/Themen den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vor der Übernahme in den operativen Dienst zu vermitteln sind.
 - Die weitere Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder sollte trägerübergreifend erfolgen.

5. Stützpunktfeuerwehr

„Das System der Stützpunktfeuerwehren hat sich bewährt.“

- ▶ Gesetzlich müssen Zuständigkeit und Aufgaben klar fixiert werden. Es muss eine rechtliche Würdigung der Stützpunktfeuerwehr im Gesetz verankert werden.
 - ▶ Erforderliche Ersatzbeschaffungen für die Einsatzmittel nach der „Regelnutzungsdauer“ bzw. bei Ausfall müssen über das Förderprogramm möglich sein.
 - ▶ Das System der Stützpunktfeuerwehren sollte auch zur Vermeidung der Konzentration gleichwertiger Einsatzfahrzeuge in „unmittelbarer“ Nachbarschaft genutzt werden.
 - Klare Definitionen zu Grundschutz und überörtliche Aufgabenwahrnehmung.
 - ▶ Die Landkreise sind als Fachaufsicht zur Steuerung des Konzeptes stärker in die Pflicht zu nehmen.
 - Ihnen sollte die Befugnis zur Zuweisung spezieller Aufgaben für einen festgelegten Bereich übertragen werden.
 - ▶ Es muss eine zyklische Überprüfung zu den Kriterien:
 - Personalstärke;
- Tagesalarmverfügbarkeit sowie zur Absicherung von Schlüsselfunktionen geben.
- ▶ Die Gefahren- und Risikoanalyse ist regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. an Veränderungen anzupassen.
 - ▶ Die Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren mit hauptamtlichen Kräften könnte über:
 - Landeszuweisungen;
 - Zuweisungen des Landkreises bzw. einer geringeren Kreisumlage;oder über
 - Kooperationsverträge der Träger im Ausrückbereich der Stützpunktfeuerwehr organisiert werden.
 - ▶ Das Konzept der Förderung muss die gesamte Arbeit in der Feuerwehr berücksichtigen.
 - Neben Einsatzfahrzeugen sind auch die Gerätehäuser, die Ausrüstung sowie die Aus- und Weiterbildung der erforderlichen Funktionen zu berücksichtigen.
 - Es muss ein klares Konzept geben: Bedarf – Aufgaben – Ausstattung – Personal – Qualifikation.
 - ▶ Das aktuelle Ausstattungskonzept muss unter folgenden Betrachtungen überdacht werden:
 - Vorhaltung über den Grundschutz hinaus als überörtliches Erfordernis.
 - Besteht ein Bedarf für die Vorhaltung von Einsatzmitteln zur Organisation der Gefahren-

- abwehr für speziell zugewiesene Einsatzaufgaben/Einsatzbereiche, z.B. Gefahrguteinsätze oder zu Abschnitten auf der Autobahn.
- Ist zur Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit die Vorhaltung hauptamtlicher Kräfte für eine Taktische Einheit oder zur Absicherung einzelner Funktionen erforderlich.
- ▶ Örtliche Einheiten sollten für besondere Aufgaben (z.B. in der Brandschutz- oder Gefahrstoffeinheit, zur Unterstützung für Einsätze auf der Autobahn oder dem Schienennetz) spezialisiert und den Stützpunktfeuerwehren als Unterstützungskräfte zugeordnet werden.
- ▶ Die Vorhaltung der Einsatztechnik bzw. hauptamtlicher Kräfte in Zuständigkeit der Landkreise könnte neben der Absicherung der Einsatzbereitschaft weitere Optimierungen bewirken, wie etwa:
- Eine Steuerung der Spezialisierung zu besonderen Einsatz- bzw. Gefahrenlagen sind möglich, gleiches gilt für die Vorhaltung besonderer Einsatzmittel.
 - Kreisausbildungen können als Tageslehrgänge organisiert und durchgeführt werden - Das gilt auch für die Ausbildung und Befähigung von Unterstützungskräften für besondere Aufgaben, z.B. Wasserrettung, Rettung aus Höhen und Tiefen oder Gefahrgut.
 - Örtliche Einheiten können in einem System „Misch-Stützpunkten“ zur Verbesserung taktischer Einsatzmöglichkeiten sowie der Verlängerung der Einsatzdauer bei besonderen Einsatzarten als Unterstützungseinheit bzw. als Reserve (Rückfallebene) befähigt werden.
- Die Verfügbarkeit von Führungsfunktionen bzw. die Zuweisung örtlicher Bereiche zur Führung bei überörtlichen Einsätzen oder Großschadenslagen sind analog dem System der „Dienstgruppenleiter“ der Polizei zu organisieren
 - Zur Entlastung der ehrenamtlichen Kräfte können Aufgaben der örtlichen Aufgabenträger z.B. Prüfung von Leitern, Kontrolle und Führung Kataster Löschwasserentnahmestellen, Reinigung der Persönlichen Schutzausrüstungen, u.a. den Stützpunktfeuerwehren zur Ausführung übertragen werden.
 - Die hauptamtlichen Kräfte könnten als örtliche Ansprechpartner für Behörden/Institutionen zu Belangen des Brandschutzes qualifiziert werden oder sie leisten dem Rettungsdienst erforderliche Unterstützungshilfe.
- ▶ Der Zuständigkeitsbereich von Stützpunktfeuerwehren sollte ohne Betrachtung der Gebietskulisse (kommunale Struktur) unter Bewertung einer definierten Hilfsfrist für einen Flächenbereich festgelegt werden.
- ▶ Unter Bewertung territorialer Besonderheiten/Gefahrenschwerpunkte sollte eine Förderung von Einsatzfahrzeugen außerhalb der Norm möglich sein (Einzelfallprüfung).

6. Absicherung von Funktionen

„Es ist egal wer von wo an der Einsatzstelle ist. Wichtig ist, dass sie da sind.“

- ▶ Die Absicherung einzelner Funktionen an der Einsatzstelle muss als eine Form der „Amtshilfe“ verstanden werden
 - Trägerübergreifend sind Möglichkeiten zu schaffen, dass mehrere Ortswehren zu taktischen Feuerwehreinheiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift zusammengefasst werden können.
- ▶ Wenn Ortsfeuerwehren keine taktischen Einheiten zur Besetzung von Lösch- und Sonderfahrzeugen erbringen können, muss vor der endgültigen Auflösung nach Alternativen gesucht werden.
 - Zur Zuführung erforderlicher Funktionen können Mannschaftstransportwagen genutzt werden.
 - Die gemeinsame Ausbildung an Einsatzfahrzeugen und Geräten ist über die Ortsgrenzen zu organisieren.
 - Die Alarmierungen sind entsprechend der Strukturen abzustimmen.
- ▶ Überörtliche Hilfe sollte auch zur Führungsunterstützung genutzt werden. Die Möglichkeit zur Betreibung eines Diensthabenden Systems (eventuell durch hauptamtliche Kräfte) für mehrere Träger sollte geschaffen werden können.
- ▶ Personal und Einsatzmittel der Werkfeuerwehren müssen in die Planungen der Träger Brandschutz einfließen können. Die Zusammenarbeit ist auf das gemeinsame Handeln auszurichten.
- ▶ Die Ausbildung zur Qualifikation für einzelne Funktionen sollte beruflich erworbene Befähigungen/Qualifikationen berücksichtigen (Anerkennung beruflicher Befähigungen/Qualifikationen).
- ▶ Zur Verkürzung bzw. für eine auf erforderliche Ausbildungsthemen konzentrierte Ausbildung, sollte die Ausbildung in Modulen möglich sein. Einschränkung der Ausbildungsinhalte sollten nicht vorgenommen werden.
 - Nicht in allen Funktionen ist die Atemschutztauglichkeit erforderlich, aber das Grundwissen.
 - Die „Tauglichkeit“ darf den Entwicklungsweg in der Feuerwehr nicht wesentlich einschränken.

- ▶ Die Ausbildung sollte neu organisiert bzw. neugestaltet werden, etwa durch:
 - Erhöhung des Lehrgangsangebotes der Landesfeuerwehrschule in der Anzahl der Plätze sowie der Themen zur Qualifikation.
 - Mehr Tageslehrgänge und darin verstärkte Konzentration auf aktuelle Themen.
 - Grundausbildung in Verantwortung der Landkreise.
 - Verkürzte Ausbildung zum Truppmann für Mitglieder der Jugendfeuerwehr (Test vor Wechsel in die Einsatzabteilung).
 - Gemeinsame Ausbildung an allen Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr.
- ▶ Die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Feuerwehren, entsprechend der gesetzlichen Anforderungen, hat sehr hohe Priorität.
 - Maßnahmen zentral koordinieren und dokumentieren.
- ▶ Die Grundausbildung (Truppmann) muss kompakter gestaltet werden.
 - Zugang auch für Quereinsteiger ohne sie nicht gleich wieder zu verschrecken.
 - Die Einführung einer landesweiten Modul-Lern-Möglichkeit sollte angestrebt werden.
- ▶ Die Kreisausbildung muss landesweit nach einheitlichen Vorgaben erfolgen.
 - Bereitstellung einheitlicher Ausbildungsunterlagen durch die Landesfeuerwehrschule.
 - Inhaltliche Abstimmung der jeweiligen Ausbildungsebenen (Kommune, Kreis, Land) zur Vereinheitlichung der Inhalte und jeweiligen Voraussetzungen.
- Fachliche Unterstützung der Kreisausbilder bei der landesweiten Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Begleitheften zu Ausbildungsthemen und aktuellen Begebenheiten ist zwingend notwendig.
- ▶ Für Führungskräfte ist eine planmäßige Aus- und Weiterbildung zu organisieren.
 - In Zuständigkeit der Landkreise sind Übungen zur Auffrischung/Vertiefung der Grundkenntnisse einer Führungskraft im operativen Einsatzdienst zu organisieren.
 - Die Führungskräfteentwicklung sollte bereits in der Jugendfeuerwehr beginnen.
- ▶ Der Feuerwehrsport muss als Ausbildung anerkannt werden.
 - Er dient der körperlichen Ertüchtigung in Vorbereitung auf den Einsatz und für den Erhalt der Leistungsfähigkeit.
 - Die Betätigung in diesem Bereich muss in der Rechtsstellung den Inhalten des §27 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz gleichgestellt werden.
 - Der Feuerwehrsport muss eine spezielle Förderung erfahren.

7. Regelung zur Fachaufsicht

„Die Fachaufsicht muss stärker aufgestellt werden als bisher. Dies gilt für die Landkreise als auch für das Land.“

- ▶ Es wird die Einrichtung eines Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz, mit den notwendig untergeordneten Kreisämtern als notwendig angesehen.
 - Die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten ausschließlich eine Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst oder vergleichbare Abschlüsse im Bereich der Gefahrenabwehr vorweisen. Damit wird eine spezielle Fachkompetenz eingebracht, die zwingend erforderlich ist.
 - Vorteilhaft wäre es, in diese Ämter Mitarbeiter zu integrieren welche im vorbeugenden Brandschutz der Landkreise und kreisfreien Städte tätig sind. So könnte Fachpersonal optimal eingesetzt und die Einheit aus abwehrendem und vorbeugendem Brandschutz sichergestellt werden.
- ▶ Die Fachaufsicht des Kreisbrandmeisters/des Landesbranddirektors muss auch auf den Katastrophenschutz und den daran beteiligten Hilfsorganisationen ausgedehnt werden
 - Sichert die Einheit von Brand- und Katastrophenschutz.
- Dadurch kann bei Großschadenslagen und Katastrophen auf mehr Fachpersonal für die Einsatzleitung zurückgegriffen werden.
- Die Stellvertretungen des Landesbranddirektors sind analog der Stellvertretenden Kreisbrandmeister aus den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu rekrutieren. Damit wird dem hohen Anteil des Ehrenamtes im Brandschutz Rechnung getragen.
- ▶ Die Fachaufsicht muss einen stärker ausgeprägten Einfluss auf die Stützpunktfeuerwehren nehmen.
 - Im Zuge der Erarbeitung und Fortschreibung der örtlichen und kreislichen Gefahren- und Risikoanalysen und der Gefahrenabwehrbedarfspläne kommt der Fachaufsicht in Bezug auf den überörtlichen Einsatz, der Bildung sowie Unterhaltung der Stützpunktfeuerwehren eine besondere Verantwortung zu.
 - Normen und Maßnahmen dazu müssen landeseinheitlich geregelt werden.

8. Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

„Die Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird nach 13 Jahren als zwingend notwendig erachtet“.

► Es müssen Klarstellungen zur Aufgabenwahrnehmung für die Ebenen Kommune/Landkreis/Land aktuell geregelt werden, die keinen Sicherheitsverlust für die Bevölkerung darstellen dürfen.

Folgende Änderungsvorschläge werden angeregt:

► § 1, Begriff „Gefahren“ stärker ausprägen, um unbegründete Einsätze zu vermeiden; „Türöffnungen, Tragehilfen u. Beseitigung von Verunreinigungen, wenn keine Gefahrenlagen“.

► § 4, Aufgaben der Landkreise, (1)3., (2)3., 4.; konkrete Ermächtigung von vorbereitenden Maßnahmen für die Datenerhebung im Vorfeld von Ereignissen, um bei großflächigen Evakuierungen planerisch auf Alter, Geschlecht, Anzahl der Bevölkerung vorbereitet zu sein; analog der Datenerhebung bei Abfallwirtschaft und öffentlichem Nahverkehr.

► § 6, Landesbeirat Brand- u. Katastrophenschutz;
▪ Die Feuerwehrunfallkasse als wichtigster Vertreter des Unfallschutzes soll mit einem festen Sitz vertreten sein.

▪ Der Landesjugendfeuerwehrwart soll einen Sitz im Landesbeirat erhalten, damit auch die Belange der Jugendfeuerwehren des Landes vertreten werden können.

► § 9, Aufgaben der Landkreise, Klärung „Einsatzleitung überörtliche Einsätze“
▪ Rolle und Verantwortung der Kreisbrandmeister
▪ Kostentragung Landkreise.
▪ Stützpunktfeuerwehr als „überörtliche Aufgabenwahrnehmung“ als Kreisaufgabe auch für Personal und Unterhaltung.

► § 10, Integrierte Leitstellen; Aktualisierung auf bestehende und kommende Veränderungen.
▪ (1) Festlegung von nicht mehr als einer Berufsfeuerwehr je Regionalleitstellenbereich macht keinen Sinn.

► § 17, Datenschutz; siehe Änderungsvorschlag zu § 4, Aufgaben d. Landkreise, (1)3. und (2)3., 4.

► § 24, Öffentliche Feuerwehren; Begriff „Stützpunktfeuerwehr“ einarbeiten und konkret beschreiben.



- ▶ § 24, Öffentliche Feuerwehren; Begriff „hauptamtliche Feuerwehrangehörige“ öffnen für Möglichkeit der „Teilzeitbeschäftigung“ oder neues Berufsbild „Einsatzkraft Feuerwehr“.
- ▶ § 24, Öffentliche Feuerwehren; Doppelmitgliedschaft regeln, Potential für Tageseinsatzbereitschaft.
- ▶ § 24, Öffentliche Feuerwehren; (6) Parallelmitgliedschaft in Hilfsorganisationen abtrennen.
- ▶ § 25, Jugendfeuerwehr; (1) „Kinderfeuerwehr“ einarbeiten.
- ▶ § 25 (1) „Als Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die erforderliche Eignung und Befähigung hat“. Es sollte in der Verwaltungsvorschrift ein Hinweis erfolgen, dass eine Befähigung durch mindestens eine Jugendleitercard oder vergleichbare Ausbildung erreicht werden kann.

- ▶ § 26, Aufnahme und Heranziehung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen;
 - (1) Altersbeschränkung 65 Jahre nicht mehr zeitgerecht;
 - Rente mit 67;
 - **„Verwendungsfähigkeit“**;
 - Sicherheit des Einzelnen schon jetzt mit Tauglichkeitsuntersuchungen sichergestellt;
 - Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg muss stark eingebunden werden
- ▶ § 27 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.
 - (1) Ergänzung der Freistellungsgründe durch „alle dienstlichen Maßnahmen der Tätigkeit in der Feuerwehr.
- ▶ § 28, Leitung der öffentlichen Feuerwehr.
 - (2), Anpassung Ortswehrführer analog Wehrführer/Stellvertreter Anhörung alle 6 Jahre;
 - Stützpunktfeuerwehr speziell beschreiben.
- ▶ § 29 Kreisbrandmeister, Landesbranddirektor
 - Siehe oben genannte Einführungen zu hauptamtlichem Kreisbrandmeister;
 - gilt analog zu Landesbranddirektor und Stellvertretung;
 - Prüfung zur Aufwertung der Funktionen auch Wahrnehmung von Aufgaben der Fachaufsicht im Katastrophenschutz;
 - Incl. über Katastrophenschutzpersonal;
 - Ist zur Zeit bei entsprechender Auslegung des

Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes schon möglich, müsste in Verwaltungsvorschriften konkret geregelt werden;

- Festschreibung der Ehrenamtlichkeit bei Stellvertretungen.

- ▶ Verwaltungsvorschrift zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 29, „Sonderaufsicht“.
 - Kreisbrandmeister, Wahrnehmung und Verantwortung stärker ausprägen;
 - überörtlicher Brandschutz und Hilfeleistungen;
 - Disziplinarrecht konkreter fassen;
 - Tatbestände im Disziplinarrecht;
 - Verantwortung der örtlichen Aufgabenträger, Landkreise und kreisfreie Städte und Land als Fachaufsicht;
 - zeitnahe Anpassung der Folgevorschriften.

Impressum/Herausgeber

Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.
Verkehrshof 7, 14478 Potsdam

Tel. 0331 201489-50
Fax 0331 201489-89

gst@lfv-bb.de
www.lfv-bb.de

Bildquellenverzeichnis

istockphoto.com - Seite 13
Kalabis, Sebastian - Seite 1, 4, 19, 23, 25
KFV Oberhavel - Seite 1
Neumann, Holger (www.neumann-holger.de) -
Seite 11, 19, 26
Szramek, Sven - Seite 14

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe
(auch Auszugsweise) nur mit Quellenangabe:
LFV BB e.V., „Wir für Brandenburg -
Das Feuerwehernetz der Zukunft“